

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche
Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende
Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst
der Einführungsverordnung**

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

II. Bürgerliche Rechtsverhältnisse
der
Militairpersonen betr. Bestimmungen.

II. Bürgerliche Rechtsvorschriften

170

Bestimmungen betr. Bestimmungen



I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer Militairperson und bei der Fahne ist.

Art. 1.

§. 1. Militairpersonen sind die im Art. 1. des Militairstrafgesetzbuches Aufgeführten.

§. 2. Als bei der Fahne befindlich sind die Militairpersonen zu betrachten, welche im Art. 10. des Militairstrafgesetzbuchs angegeben sind.

2. Gesetze und Behörden.

Art. 2.

§. 1. Die Militairpersonen sind den bürgerlichen Gesetzen und den bürgerlichen Behörden unterworfen, soweit das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält.

§. 2. Die die Militairpersonen betreffenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen bleiben in Kraft, soweit das gegenwärtige Gesetz ein anderes nicht bestimmt.

3. Miethcontracte.

Art. 3.

Die Militairpersonen, welche Wohnungen zu ihrem eigenen Bedarfe (wozu auch der Bedarf der Familie gehört) gemiethet haben, und dieselben, nachdem die Truppen, wozu sie gehören, auf den Kriegsfuß gestellt sind, in Folge ihres Dienstes, verlassen müssen, sind an die Miethcontracte nur bis zum Ende des laufenden Halbjahrs des Miethjahrs, wenn aber monatsweise gemiethet ist, bis zum Ende des Monats, in welchem sie die Wohnung verlassen mußten, gebunden.